



**GEMEINDE
ST. URSEN**

REGLEMENT

ZUR

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

UND

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

REGLEMENT

ZUR

ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

UND

AUSFÜHRUNGSREGLEMENT

Reglement

vom 24. März 2000

zur Abfallbewirtschaftung

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996 ;

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) ;

Gestützt auf das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998 ;

Erlässt :

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1.** Das vorliegende Reglement soll die Bewirtschaftung derjenigen Abfälle auf dem Gemeindegebiet sicherstellen, für deren Entsorgung die Gemeinde zuständig ist.

Aufgaben der Gemeinde **Art. 2.** ¹ Die Gemeinde entsorgt die Siedlungsabfälle, die Abfälle aus der Strassenreinigung, die Abfälle aus den öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und diejenigen Abfälle, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig ist.

² Sie fördert jede Massnahme zur Abfallverminderung und informiert die Bevölkerung über die Abfallbewirtschaftung.

³ Sie nimmt gemäss dem gesetzlichen Auftrag andere Aufgaben der Abfallentsorgung wahr.

Aufsicht **Art. 3.** Die Abfallbewirtschaftung auf dem Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Information **Art. 4.** Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, insbesondere über Möglichkeiten zur Abfallverminderung und Verwertung, die Abfallabfuhr, die Separatsammlungen, die verschiedenen Abfallkategorien und deren Eigenschaften.

Ablagerungs-
verbot **Art. 5.** ¹ Unter Vorbehalt interkommunaler Gemeindeübereinkünfte (Art. 107ff GG) dürfen nur Abfälle, welche auf dem Gemeindegebiet anfallen, in den durch den Gemeinderat entsprechend bezeichneten Anlagen abgegeben werden.

² Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der bewilligten Entsorgungsanlagen abzulagern oder wegzuworfen. Die Kompostierung entsprechender Abfälle in Einzelanlagen ist von diesem Verbot ausgenommen.

KAPITEL II

Abfallentsorgung

A) Siedlungsabfälle

Definitionen **Art. 6.** ¹ Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle sowie Abfälle analoger Zusammensetzung aus den Unternehmen. Aus Sauberkeits- und Hygienegründen sind sie regelmässig abzuführen.

² Aufgrund ihrer Grösse, ihres Gewichts oder ihres Volumens können Siedlungsabfälle Sperrgut darstellen, welches separat einzusammeln ist.

Verwertung **Art. 7.** Verwertbare Siedlungsabfälle wie Altpapier, Altglas, Metalle, Textilien sowie allfällige andere Abfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates gesammelt oder zu den Sammelstellen gebracht.

Abfallsammelstellen **Art. 8.** ¹ Der Gemeinderat sorgt für den Betrieb der Abfallsammelstelle.

² Er regelt den Zugang zur Abfallsammelstelle und organisiert die Aufsicht.

Kompostierung **Art. 9.** ¹ Kompostierbare Abfälle sind, soweit möglich, durch den Verursacher in Einzel- oder Quartierkompostieranlagen zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt durch Begleitmassnahmen die Einzel- oder Quartierkompostierung.

³ Sie sorgt dafür, dass nicht verwertete, kompostierbare Abfälle in eine bewilligte Anlage geführt werden.

Organisation
der Abfallab-
fuhr

Art. 10. ¹ Der Gemeinderat organisiert die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest ; er kann gewisse Objekte von der Abfuhr ausschliessen.

² Die nicht verwerteten Haushaltsabfälle werden gemäss den Vorschriften des Gemeinderates in Kehrichtsäcke oder dafür vorgesehene Container gegeben.

³ Die Sammlung und Abfuhr von Sperrgut erfolgt separat ; die entsprechenden Modalitäten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

⁴ Die Zwischenlagerung von losen Siedlungsabfällen auf öffentlichem Grund ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Sperrgut anlässlich der Sammeltage.

Verbrennen
natürlicher
Abfälle

Art. 11. ¹ Das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle im Freien ist gemäss den Kriterien nach Art. 26a LRV gestattet.

² Das Verbrennung solcher Abfälle ist aber nur gestattet, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen erfolgen kann.

³ Weitergehende Vorschriften der Gesetzgebung über die Feuerpolizei und über den Schutz gegen Naturgefahren bleiben vorbehalten.

B) Besondere Abfälle

Allgemeines **Art. 12.** Der Gemeinderat kann die Abfuhr bestimmter besonderer Abfälle vorschlagen und die entsprechenden Bestimmungen erlassen.

KAPITEL III

Finanzierung

A) Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine
Grundsätze

Art. 13. ¹ Die Gemeinde sorgt für die Finanzierung der öffentlichen Entsorgung derjenigen Abfälle, für deren Entsorgung sie zuständig ist. Dazu stehen ihr folgende Instrumente zur Verfügung :

- Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren);
- die aus dem Verkauf rezyklierter verwertbarer Materialien resultierenden Einnahmen ;
- Steuereinnahmen ;
- Bearbeitungsgebühren.

² Die Anschaffungskosten von Kehrichtsäcken, Containern sowie andere Kosten, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr entstehen, gehen zu Lasten der Benutzer.

Bearbeitungs-
gebühren **Art. 14.** Für Kontrollen, welche infolge einer Beanstandung durchgeführt werden, sowie für besondere Leistungen, welche die Gemeindeverwaltung nicht aufgrund des vorliegenden Reglements auszuführen hat, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der entsprechende Stundenansatz beträgt maximal Fr. 50.--.

Grundsätze
zur Berechnung der Gebühren **Art. 15.** ¹ Die Gebühren sind so festzulegen, dass damit mindestens 70% der Betriebs- und Finanzierungskosten des Abfuhrwesens und der Abfallentsorgungsanlagen gedeckt werden können.

² Mindestens 50% der Gebühreneinnahmen müssen aus proportionalen Gebühren stammen.

³ Der Betrag der Gebühren berücksichtigt die Kosten, welche aus der Abfallbewirtschaftung entstehen ; er muss zur Verminderung der insgesamt anfallenden Abfallmenge beitragen, die Wiederverwertung fördern und die umweltfreundliche Behandlung sichern.

⁴ Um gewissen sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, kann die Gemeinde besondere Bestimmungen erlassen.

Ausführungs-
reglement **Art. 16.** Der Gemeinderat legt innerhalb der durch die Gemeindeversammlung vorgegebenen Grenzen im Ausführungsreglement folgende Beträge fest :

- die Entsorgungsgebühren (Grundgebühren und proportionale Gebühren)
- die (allfälligen) Gebühren zur Entsorgung besonderer Abfälle
- die mit Sonderleistungen verbundenen Gebühren.

Erhebung der
Grundgebühr **Art. 17.** Die Grundgebühr wird einmal jährlich beim Verursacher erhoben.

Abfälle, welche keiner
proportionalen
Gebühr unterliegen **Art. 18.** Verwertbare Abfälle, welche zu den Abfallsammelstellen der Gemeinde gebracht oder durch separate Abfahren eingesammelt werden (verwertbare Abfälle wie Altglas, Altpapier, Metallwaren oder Grün- gut), unterliegen keiner proportionalen Gebühr.

Von der Ab-
fuhr nicht
entsorgte
Abfälle **Art. 19.** Es dürfen nur Kehrriechsäcke und andere Behälter zur Kehrriech-
tabfuhr bereitgestellt werden, welche mit einem Zahlungsnachweis (Marke) der Gebühr versehen sind.

Direkte Abfuhr **Art. 20.** Im Falle einer direkten Abfuhr grosser Mengen von Siedlungsabfällen durch die Industrie und das Gewerbe zu den Abfallentsorgungsanlagen werden die anfallenden Transport- und Entsorgungskosten direkt durch den Zusteller getragen.

B) Arten von Gebühren

a) Siedlungsabfälle

Entsorgungsgebühr **Art. 21.** Die Abfallentsorgungsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer proportionalen Gebühr zusammen (Sackgebühr, Abfallmarken oder Plomben).

Grundgebühr **Art. 22.** ¹ Die Grundgebühr deckt die Sammel-, und Transportkosten sowie die durch die Separatsammlungen entstehenden Kosten (Errichtung der Infrastruktur, Betrieb, Erneuerung der Anlagen, usw.), sofern diese nicht durch die Sackgebühr und/oder den Ertrag aus dem Verkauf von Abfallmarken oder Plomben gedeckt sind.

² Die jährliche Grundgebühr wird auf maximal Fr. 60.-- pro Haushalt und Gewerbe festgesetzt.

Proportionale Gebühr **Art. 23.** ¹ Die Gebühr ist von der Aufnahmekapazität des Kehrichtsackes abhängig. Die Kehrichtsäcke müssen mit einer Abfallmarke versehen sein.

² Die maximal zulässigen Sackgebühren betragen :

- 35 Liter	Fr. 4.--
- 60 Liter	Fr. 6.--
- 110 Liter	Fr. 10.--

Abfallmarke **Art. 24.** ¹ Die nicht reglementskonformen Kehrichtsäcke und -behälter müssen mit einer Abfallmarke versehen sein, welche deren Aufnahmekapazität oder Volumen entsprechen.

² Die Kosten der Abfallmarken entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Art. 23.

Plombierte Container **Art. 25.** ¹ Die Container sind im Hinblick auf die Kehrichtabfuhr zu plombieren.

² Der für die Plombe maximal zulässige Betrag beläuft sich auf Fr. 60.-- für Container mit 800 l Inhalt.

Gebühren für Sperrgut **Art. 26.** Die durch die Sperrgutabfuhr entstehenden Kosten werden durch den Verkauf besonderer Abfallmarken gedeckt. Die diesbezüglich maximale Gebühr pro Marke beträgt Fr. 6.-- für Kleinsperrgut und Fr. 10.-- für Grosssperrgut.

b) Besondere Abfälle

Gebühren auf besonderen Abfällen **Art. 27.** ¹ Die durch die Sammlung besonderer Abfälle entstehenden Kosten werden über die Grundgebühren finanziert.

KAPITEL IV

Verzugszinsen, Strafen und Rechtsmittel

Verzugszinsen **Art. 28.** Auf jede Gebühr und jeden Zahlungsbetrag (oder jede Bearbeitungsgebühr), welche nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt worden sind, wird ein Verzugszins erhoben, dessen Zinssatz dem durch die Freiburger Kantonalbank praktizierten Zinssatz für Hypotheken Ersten Ranges entspricht.

Strafen **Art. 29.** ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Art. 5 bis 12 und gegen Art. 19 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Falls mit einer Busse in der Höhe von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

² Die in dieser Hinsicht anwendbaren Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel **Art. 30.** ¹ Die Entscheide, welche in Anwendung des vorliegenden Reglements durch den Gemeinderat, eine kommunale Dienststelle oder einen durch den Gemeinderat für gewisse Gemeindeaufgaben Delegierten in Anwendung des vorliegenden Reglements getroffen werden, können unter Respektierung einer 30-tägigen Frist beim Gemeinderat angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und muss die Begründung sowie die entsprechenden Rechtsbegehren enthalten.

² Wird die Einsprache durch den Gemeinderat teilweise oder ganz abgewiesen, kann gegen diesen Entscheid beim Oberamtmann innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingereicht werden.

KAPITEL V

Schlussbestimmungen

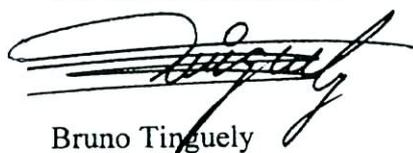
- Aufhebung **Art. 31.** Das Reglement vom 1. November 1992 über die Abfallentsorgung wird aufgehoben.
- Vollzug **Art. 32.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.
- Inkrafttreten **Art. 33.** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung angenommen

St. Ursen, den 24. März 2000

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindeschreiber



Bruno Tinguely



Der Ammann



Norbert Würms

Durch die Baudirektion genehmigt am - 8. Mai 2000

Der Staatsrat, Direktor



Ausführungsreglement

vom 04. April 2000

zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat

Gestützt auf das Reglement vom 24. März 2000 zur Abfallbewirtschaftung

Erlässt:

Art. 1. INFORMATION DURCH DIE GEMEINDE

Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig im Informationsblatt der Gemeinde und in speziellen Merkblättern über:

- Verkaufsstellen der Gebührenmarken
- Sammeltage und Sammelrouten
- Spezialabfahren und Spezielsammelstellen
- weitere Entsorgungsmöglichkeiten
- neue Erkenntnisse, Vorschriften usw. und sich daraus in der Gemeinde ergebende Massnahmen

Art. 2. BEREITSTELLUNG DES KEHRRICHTS

Der Kehricht darf frühestens am Vorabend bereitgestellt werden.

Kehrichtsäcke dürfen nur bis zu je einem Maximalgewicht von 25 kg bereitgestellt werden.

Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.

Die Sammelabfahren entsorgen nur:

- die mit der offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde St. Ursen versehenen Kehrichtsäcke;
- die mit Gebührenmarken der Gemeinde St. Ursen versehenen Sperrgüter;
- Container, die mit der offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde St. Ursen versehene Kehrichtsäcke enthalten;
- die mit Abreissplomben der Gemeinde St. Ursen versehenen Container von Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Betrieben.

Art. 3. SPERRGUT

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 6 des Reglements zugeführt werden können, grössere, nicht eiserne Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, leere Gebinde, Keramik, Flachglas usw.

Sperrgut ist in Kleinsperrgut und Grosssperrgut unterteilt.

Kleinsperrgut darf die Masse von 150 x 50 cm und ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Unter Grosssperrgut fallen jene Sperrgüter, die eine Länge von 2m, eine Breite von max. 1m und ein Gewicht von max. 40 kg nicht überschreiten.

Sperrgüter sind, mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen, gebündelt oder als Einzelstücke der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.

Sperrgüter können laufend mit der Kehrriechtabfuhr entsorgt werden.

Für spezielle Grosssperrgüter werden periodisch Sonderabfuhen angeboten.

Grosssperrgüter, die nicht mit der Kehrriechtabfuhr entsorgt werden können, sind auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen. Über die Annahme von Grosssperrgut entscheidet im Zweifelsfalle die Entsorgungsfirma (Transauto AG, Tafers).

Art. 4. VERKAUFSSTELLEN DER GEBUEHRENMARKEN UND PLOMBEN

Die offiziellen Gebührenmarken und Plomben für die Kehrriechtabfuhr in St. Ursen können bei der Gemeindeverwaltung, im Primo Laden und in der Käserei Aeschlenberg bezogen werden und sind bar zu bezahlen.

Art. 5. CONTAINERART UND CONTAINERBESCHAFFUNG

Als Container nach Art. 25 des Reglements sind nur 800-Liter-Normcontainer zulässig.

Zu entleerende Container von Gewerbe und Industrie sind mit einer Abreissplombe zu versehen.

Alle übrigen Container dürfen nur mit Kehrriechsäcken und Sperrgut, welche die offiziellen Gebührenmarken tragen, gefüllt werden.

Art. 6. BESONDERE ABFÄLLE

Die folgenden Abfälle werden mit Spezialabfuhen und / oder Sammelstellen nach Art. 12 des Reglements entsorgt:

Glas, Pet-Flaschen, Papier, Karton, Weissblech, Alteisen und andere Metalle, Textilien (brauchbare Altkleider), Medikamente, Altöl, Speiseöl und Grüngut.

Art. 7. VON DER ABFUHR AUSGESCHLOSSENE ABFÄLLE

In Anwendung von Art. 10 des Reglements werden von der Abfuhr ausgeschlossen:

- a) - Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle: Mineralöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende, bzw. aggressive Stoffe
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
- Leuchtstoffröhren
- Radioaktive Stoffe

- Batterien und Akkumulatoren
- Kühl und Gefriergeräte
- elektronische Apparate und deren Bestandteile

Diese Abfälle sind den entsprechenden Verkaufsstellen und Lieferanten zurückzugeben. Ist die Rückgabe in den Originalgebinden nicht möglich, so sind dafür zulässige Gebinde zu verwenden und richtig zu kennzeichnen.

- b) - Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und dergleichen
 - Schrott und Abbruchmaterialien
 - Autowracks und Autoreifen
 - alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können.

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Art. 8. OEFFENTLICHE ABFALLBEHAELTER

Öffentliche Abfallbehälter dienen zu Reinhaltung der öffentlichen Anlagen. Sie dürfen nicht zur Aufnahme und Deponie von Siedlungsabfällen, sperrigen Gegenständen, gewerblichen Abfällen usw. missbraucht werden.

Art. 9. ANPASSUNG AN NEUE GEGEBENHEITEN

Sämtliche Massnahmen der Abfallentsorgung sind periodisch zu überprüfen und allenfalls den neuesten Erkenntnissen anzupassen.

Art. 10. GEBUEHREN

Die Gebühren sind im Anhang festgelegt.

Genehmigung

Der Gemeinderat St. Ursen hat vorliegendes Ausführungsreglement genehmigt.

1717 St. Ursen, 04. April 2000

Der Gde-Schreiber


Bruno Tinguely



Der Ammann


Norbert Würms

Gebühren

Anhang zum Ausführungsreglement

vom 04. April 2000

zum Reglement zur Abfallbewirtschaftung

Der Gemeinderat erlässt:

Gebühren gemäss Art. 21. ff des Reglements zur Abfallbewirtschaftung vom 24. März 2000.

Art. 1. GRUNDGEBÜHR

Die Benützung der Spezialsammelstellen gemäss Art. 6 des Ausführungsreglements ist in der jährlichen Grundgebühr von Fr. 50.- (ab 01.05.06) für Haushalt, Gewerbe und Industrie enthalten.

Art. 2. GEBÜHRENMARKEN UND PLOMBEN

Für Siedlungsabfälle und Gewerbecontainer gelten ab **01.01.2005** folgende Gebührenmarkenpreise:

Gebührenmarken	Verkaufspreis pro Stück
35- Litersack / Düngersack	Fr. 2.50
60- Litersack / Futtermittelsack	Fr. 4.00
110- Litersack	Fr. 6.00
800- Liter / Container	Fr. 40.00

Beschlossen vom Gemeinderat St. Ursen, an seiner Sitzung vom 25. April 2006:

Der Gemeindeschreiber


Bruno Tinguely



Der Gemeindeammann


Pierre-André Jungo